

ser Bestimmung ist also das Auseinandersetzungsguthaben zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß sich die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens aus dem Wert des Gesellschaftsvermögens, aufgeteilt in dem Verhältnis, in dem der Kapitalanteil des ausgeschiedenen zu dem Kapitalanteil des anderen Gesellschafters steht, ergibt. Daraus folgt, daß das Auseinandersetzungsguthaben nicht mit der Einlage des ehemaligen Komplementärs gleichbedeutend ist, sondern darüber hinausgehen oder darunter bleiben kann. Bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist auch zu beachten, daß sich das Gesellschaftsvermögen durch die strafbaren Handlungen Ts. vermindert hat. Dem ausgeschiedenen Gesellschafters steht nur der verhältnismäßige Anteil an diesem verminderten Gesellschaftsvermögen zu.

Hierüber ist, wenn die Parteien nicht Übereinkommen, im anhängigen Verfahren zu entscheiden. Das ist jedoch nicht im gegenwärtigen Berufungsverfahren angängig, da über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens i. S. der vorstehenden Ausführungen noch nicht verhandelt worden ist.

§§242 Abs. 5, 310 StPO; §§830 Abs. 1, 840 Abs. 1, 421 BGB.

1. Die Beschwerde des Geschädigten gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes im Strafverfahren ist als fristgemäß eingelegt anzusehen, wenn sich in den Akten kein Nachweis über die Zustellung des Urteils an ihn befindet und er ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung auch nicht an der Urteilsverkündung teilgenommen hat.

2. Haben mehrere Angeklagte einen Bürger gemeinschaftlich an der Gesundheit geschädigt, so ist jeder von ihnen als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens in voller Höhe zu verurteilen. Das gilt auch dann, wenn gegen einen Angeklagten das Verfahren abgetrennt wurde.

BG Suhl, Beschl. vom 11. November 1968 — 3 BCB 41/68.

Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) auf Bewährung verurteilt. Ferner wurde er verpflichtet, an den Geschädigten 69,85 M Schadenersatz und 75 M Schmerzensgeld zu zahlen. Dabei ging die Strafkammer davon aus, daß der Angeklagte nur zur Hälfte zum Schadenersatz und zur Leistung von Schmerzensgeld verurteilt werden könne, weil er die Straftat gemeinschaftlich mit dem Mitangeklagten F. beging, gegen den das Verfahren abgetrennt wurde.

Gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzanspruchs hat der Geschädigte Beschwerde eingelegt. Zur Begründung trägt er u. a. vor, daß er sich hinsichtlich seiner Ansprüche nur an einen der Täter halten wolle.

Die Beschwerde führte zur Änderung der Entscheidung.

Aus den Gründen;

Die Beschwerdefrist gemäß § 310 StPO beginnt sowohl für den Angeklagten als auch für den Geschädigten mit der Verkündung bzw. der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils zu laufen und beträgt eine Woche (§ 306 StPO). In den Akten des vorliegenden Verfahrens befindet sich weder ein Nachweis über die Zustellung der Entscheidung an den Geschädigten noch ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ersichtlich, daß der Geschädigte bei der Verkündung des Urteils zugegen war. Die Beschwerde muß deshalb als fristgemäß eingelegt angesehen werden.

Da das Kreisgericht in seinen Sachverhaltsfeststellungen eindeutig zu der Erkenntnis gekommen ist, daß neben dem Angeklagten auch der Mitangeklagte F. mit der Faust auf den Geschädigten eingeschlagen hat,

hätte es § 830 BGB beachten müssen. Danach ist dann, wenn mehrere eine unerlaubte Handlung gemeinschaftlich begangen haben, jeder für deren zivilrechtliche Folgen verantwortlich. Nach § 840 Abs. 1 BGB haften sie als Gesamtschuldner. Der Geschädigte als Gläubiger kann sich gemäß § 421 BGB wegen der gesamten Forderung an jeden der Schuldner wenden. Deshalb hätte der Angeklagte als Gesamtschuldner hinsichtlich des gesamten Betrages für Schadenersatz und Schmerzensgeld verurteilt werden müssen. Die Tatsache, daß gegen den Mitangeklagten F. gesondert verhandelt wird, ist dabei ohne Bedeutung, weil auch dieser als Gesamtschuldner hinsichtlich der vollen Höhe verurteilt werden muß. Dem Geschädigten steht frei, an welchen der beiden Täter er sich hinsichtlich seiner Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung wenden will.

Aus diesen Gründen war die Entscheidung des Kreisgerichts dahingehend abzuändern, daß der Angeklagte als Gesamtschuldner verurteilt wird, an den Geschädigten Schadenersatz in Höhe von 139,70 M und ein Schmerzensgeld von 150 M zu zahlen.

§ 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273).

1. Zur Frage, ob die Zustimmung des Kranken zum Verbleib in einer stationären Einrichtung für psychisch Kranke gemäß § 11 des Einweisungsgesetzes unter Einschränkungen (Bedingungen oder Befristungen) erklärt werden kann.

2. Ist eine vom Kranken erst im gerichtlichen Einweisungsverfahren erklärte Zustimmung zum Verbleib in einer stationären Einrichtung für psychisch Kranke für die Einweisung beachtlich?

BG Potsdam, Beschl. vom 11. Juni 1969 — 3 BCR 12/69.

Im Ermittlungsverfahren gegen den Antragsgegner erstatteten Dr. Sch. und Dr. H. ein gerichtspsychiatrisches Gutachten, in dem sie feststellten, daß beim Antragsgegner intellektuell eine erhebliche Debilität vorliege und es sich bei ihm um einen Willensschwächen Schwachsinnigen handele. Er habe die Straftat in einem pathologischen Rauschzustand begangen und sei dabei unzurechnungsfähig gewesen. Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Nunmehr hat Dr. Sch. als ärztlicher Direktor des Krankenhauses für Neurologie und Psychiatrie in T. die unbefristete Einweisung des Antragsgegners beantragt. Er begründete diese damit, daß der Antragsgegner infolge seiner Hirnschädigung und seiner Neigung zu pathologischen Rauschen zu schweren Aggressionen und Entgleisungen neige.

Der Antragsgegner hat die Abweisung des Antrags beantragt, da er freiwillig, bereit sei, im Krankenhaus zu bleiben.

Vor dem Kreisgericht erklärte der Antragsgegner, er sehe ein, daß er bis zu zwei Jahren im Krankenhaus bleiben müsse. Er verpflichtete sich dazu, wenn es seine Ärzte für notwendig hielten.

Nachdem das Kreisgericht nunmehr Dr. H. als Gutachter gehört hatte, wies es den Antragsgegner unbefristet in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke ein. In den Gründen führte es dazu aus, die Erklärung des Antragsgegners, freiwillig im Krankenhaus zu bleiben, sei erst nach der Antragstellung abgegeben worden. Das genüge aber nicht, wenn Handlungen vorlägen, die bei einem normalen Menschen schwere Straftaten darstellten. Daß der Antragsgegner psychisch krank i. S. des § 1 des Einweisungsgesetzes sei, ergebe sich aus dem ärztlichen Gutachten von Dr. H.

Die gegen diesen Beschluß vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.